

Kreis Schreiben

an sämtliche Zivilstandsbeamte der schweizer. Eidgenossenschaft.

Geehrter Herr!

Schon seit Jahrzehnten wurden, gleich wie in andern civilisirten Staaten, in den meisten Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft von den Zivilstandsregisterführern alljährlich Listen über die in ihrem Kreise vorgekommenen Geburten, Sterbefälle und Trauungen zu Händen der kantonalen Behörden angefertigt und von den letztern zusammengestellt.

Seit einigen Jahren wurden diese kantonalen Zusammenstellungen vom eidgen. statistischen Büreau wieder zu einem größern Ganzen vereinigt, Vergleichen mit den Ergebnissen anderer Länder gemacht und die Resultate publizirt.

Diese Publikationen waren aber lückenhaft, indem noch kein einziges Jahr von sämtlichen Kantonen die Angaben, welche verlangt wurden, vollständig eingingen; zudem wurden die Berechnungen nicht durchweg genau und nach gleichen Grundsätzen gemacht.

Durch diese Uebelstände sahen sich die Bundesbehörden veranlaßt, bei Gelegenheit der neuen einheitlichen Organisation der Führung der Zivilstandsregister auch die Statistik der Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Ehescheidungen und Nichtigkeitsklärungen von Ehen nach den Anforderungen der Wissenschaft und dem Vorbilde der fortgeschrittenen Staaten einzurichten.

Durch Art. 5, e des Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 werden die Zivilstandsbeamten verpflichtet zur Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen zu Händen der Bundesbehörden nach den von letztern aufgestellten Formularien, gegen eine durch den Bundesrath zu bestimmende Entschädigung.

Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 17. Herbstmonat 1875 wurden dieselben angewiesen, das statistische Material in den vom Bundesrathe vorgeschriebenen Terminen dem eidgenössischen statistischen Büreau direkt einzusenden.

Die vom Bundesrathe unter'm 16. November 1875 erlassene Instruktion stellt die Formularien für diese Mittheilungen auf, bestimmt den Termin für deren Einlieferung und die Entschädigung, und gibt nähere Anleitung in Betreff des ganzen Verfahrens.

Dasselbe unterscheidet sich von dem bisherigen wesentlich dadurch, daß, wie den kantonalen Behörden, so auch den Zivilstandsbeamten alle statistischen Berechnungen abgenommen und die letztern einfach angehalten werden, auf besondern Kärtchen, welche für männliche und weibliche Geborene, für männliche und weibliche Gestorbene und für die Trauungen besondere Farben haben, den Hauptinhalt der Register wiederzugeben, jedoch mit Ausnahme aller in denselben enthaltenen Personennamen.

Das ist das Charakteristische an unserer Statistik. Während Sie bei Ihren übrigen amtlichen Verrichtungen Ihr Hauptaugenmerk auf die genaue Benennung der Personen zu richten haben, deren Zivilstand Sie beurkunden, will unsere Statistik im Gegentheil die Namen dieser Individuen nicht wissen, sondern nur Zeit, Ort, Art der Geburt, Beruf, Heimath und Wohnort der Eltern, und analoge Angaben über Sterbefälle und Trauungen. Nicht die Veränderungen in der Zusammensetzung einzelner Familien, sondern diejenigen im Bevölkerungsstande ganzer Klassen soll sie ausmitteln, für die Bezirke, die Kantone, das ganze Land, für die agrarische, die industrielle u. Bevölkerung.

Die Geburten, Sterbefälle und Trauungen sind für die betreffenden Familien sehr wichtige Ereignisse; die statistischen Zusammenstellungen, zu welchen Sie durch Ihre Auszüge mitwirken, verschaffen uns Ergebnisse, welche für die gesammte Volksfamilie und für jeden Volksfreund von nicht geringerem Interesse sind. Die absoluten Gesamtzahlen bewirken freilich wenig mehr, als Staunen. Wenn man aber diese Gesamtzahlen zur Bevölkerung in Beziehung setzt und mit den korrespondirenden Ergebnissen anderer Länder vergleicht, so erwacht sofort unsere Theilnahme.

Oder welcher Vaterlandsfreund könnte mit Gleichgültigkeit hören, daß nach den bisherigen Ergebnissen, im Verhältniß zur Bevölkerungszahl, die Zahl der Trauungen, der Geburten, der ehelichen sowohl als der unehelichen, sowie der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle in der Schweiz geringer ist, als in der großen Mehrzahl der andern europäischen Staaten? Sofort wird er fragen, woher das komme. Ob die Geseze einen Zwang ausübten oder die Verdienstverhältnisse? Oder ob die physische oder die moralische Beschaffenheit der Bevölkerung die Ursache hievon sei? Die Erfahrungen, welche uns unter dem neuen Gesetz über Zivilstand und Ehe bevorstehen, werden uns darüber Belehrung geben, vielleicht eine ganz andere, als die Meisten erwartet haben.

Wen interessiert nicht die Thatsache, daß die von so vielen Heilung suchenden Fremden bewohnte Schweiz eine größere Sterblichkeit hat, als mehrere nördlich gelegene Länder, z. B. England, welches in den Jahren 1867 bis 1871 auf 10,000 Seelen jährlich durchschnittlich 223 Gestorbene anweist, während die Schweiz in demselben Zeitraum deren 256 zählte? Könnte nicht die Mortalitätsstatistik, welche die leidende Menschheit auf die klimatischen Kurorte der Schweiz und anderer Länder aufmerksam macht, uns auch in der Aufdeckung und Bekämpfung allgemeiner Krankheitsursachen unterstützen, wenn dieselbe die Todesursache mitregistrierte? Das war die Ansicht der hohen Bundesversammlung, als sie die Registrierung und statistische Zusammenstellung der Todesursachen anordnete, und es geschah dies namentlich im Hinblick auf die Erfahrungen Englands, in welchem vorerst die Statistik, die in gewissen Centren in Folge sanitätswidriger Zustände außergewöhnliche Sterblichkeit nachwies, hernach sanitätspolizeiliche Maßnahmen die Zahl der jährlich Sterbenden um 10 bis 20 Prozent verringerten, indem Tausende von Arbeitskräften ihren Familien eine größere Zahl von Jahren hindurch erhalten blieben! In ähnlicher Weise müssen auch wir die Schlupfwinkel ausspioniren, in welchen die hartnäckigsten Feinde des menschlichen Geschlechts, Nervenfieber, Scharlach, Cholera, Lungenschwindsucht u. s. w. sich festzusetzen pflegen.

Bundesbeschluss

über

die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigkeitsklärungen von Ehen.

(Vom 17. Herbstmonat 1875.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Heumonat 1870 über amtliche statistische Aufnahmen in der Schweiz (X, 257), und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 18. Augustmonat 1875,

beschließt:

Art. 1. Es ist alljährlich und, soweit es dem Bundesrathe nützlich erscheint, auch in kürzern Perioden durch das eidgenössische statistische Bureau eine Zusammenstellung der in der Schweiz vorgekommenen Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigkeitsklärungen von Ehen zu publiziren.

Art. 2. Das Material für die Uebersicht der Geburten, Sterbefälle und Trauungen wird von den Zivilstandsbeamten derjenigen Zivilstandskreise, in welchen dieselben vorgekommen sind, nach den vom Bundesrathe aufgestellten Formularen und gegen eine von demselben festgesetzte Entschädigung in den von ihm vorgeschriebenen Terminen dem eidgenössischen statistischen Bureau amtlich eingesandt (Art. 5, e des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe).

Art. 3. Das Material für die Uebersicht der Entscheide über Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen ist von den Gerichtsstellen nach den vom Bundesrathe aufzustellenden Formularen gegen eine von diesem festzusetzende Entschädigung alljährlich dem eidgenössischen statistischen Bureau mitzutheilen.

Art. 4. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 17. Herbstmonat 1875.

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 17. Herbstmonat 1875.

Der Präsident: **Ringier.**

Der Protokollführer: **J. L. Sütthier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 22. Herbstmonat 1875.

Der Bundespräsident: **Scherer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Note. Die Frist zur Einsprache gegen den vorstehenden Bundesbeschluss geht mit dem 24. Dezember 1875 zu Ende.